



**GEMEINDE
HALLBERGMOOS**

Satzung

**für den gemeinnützigen
Betrieb gewerblicher Art**

Volkshochschule

Stand: 03.07.2020

Die Gemeinde Hallbergmoos erlässt aufgrund von Art. 23 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), in Verbindung mit Art. 83 Abs. 1 Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642), folgende Satzung:

Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art Volkshochschule

§ 1

- (1) Die Gemeinde Hallbergmoos verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art Volkshochschule (VHS) mit Sitz in Hallbergmoos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Fort- und Weiterbildung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern (Volks- und Berufsbildung).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Volkshochschule.

§ 2

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art VHS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gemeinde Hallbergmoos erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.
- (3) Die Gemeinde Hallbergmoos erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art VHS

an die Gemeinde Hallbergmoos, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

(2) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hallbergmoos, 07.10.2020



Harald Reents

Erster Bürgermeister

